



Schwangerschaft

Außerordentliche Kündigung

Es ist ein Szenario, mit dem sich jeder Betreiber einer Fitness-Anlage schon einmal auseinandersetzen musste: Eine Kundin möchte ihre bestehende Mitgliedschaft auf Grund einer Schwangerschaft kündigen. Was muss ich als Betreiber beachten? Welche Rolle spielen Atteste? Und wie verhält es sich mit der Forderung nach der Rückzahlung von bereits getätigten Beiträgen? Eine Analyse der Rechtslage.

Die Ausgangslage

Ausgangslage ist, dass eine Kundin für die außerordentliche Kündigung des Fitness-Studiovertrages einen wichtigen Grund benötigt. Dieser ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für die Kündigende unzumutbar machen.

Die Rechtsprechung in deutschen Gerichten

In der Rechtsprechung besteht bedauerlicherweise keine Einheitlichkeit in Bezug auf die Frage, ob eine außerordentliche Kündigung wegen Schwangerschaft zu akzeptieren ist. Es kommt wie so oft auf die Einzelumstände an und es hat eine Abwägung der Interessen zu erfolgen.

Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass die reine Tatsache, dass das Mitglied schwanger ist, für ein Sonderkündigungsrecht nicht ausreicht. Die Schwangerschaft per se ist keine Krankheit, vielmehr können und wollen viele Schwangere weiterhin Sport machen; die sportliche Betätigung kann sich sogar positiv auf die Gesundheit der Schwangeren auswirken. Dabei kommt es auf den konkreten Verlauf der Schwangerschaft und das körperliche Befinden der Schwangeren an. Es muss aber ganz eindeutig davon ausgegangen werden, dass Gerichte im Falle einer

Risikoschwangerschaft oder einer drohenden Frühgeburt die außerordentliche Kündigung in der Regel zulassen.

Der Bundesgerichtshof als höchste Instanz führte zum Thema Schwangerschaft in seinem Urteil vom 08.02.2012, Az. XII ZR 42/10, lediglich wörtlich aus: "So kann beispielsweise das Vorliegen einer Schwangerschaft ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sein." Der BGH hat sich aber nicht konkreter damit beschäftigt, welche Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Das AG Hannover (Urteil vom 28.05.2009, Az. 568 C 15608/08) vertritt die Auffassung, dass die Schwangerschaft allein keinen Kündigungsgrund darstellt; insbesondere nicht, wenn die Möglichkeit angeboten wurde, zuvor in Anbetracht einer möglichen Schwangerschaft eine kürzere Vertragslaufzeit zu vereinbaren oder den Vertrag ruhen zu lassen. Auch die geänderte persön-

Anzeige

EINMALIGE GELEGENHEIT

Top eingerichtetes
LADIES FITNESS CENTER
 im Grossraum Stuttgart in Top Lage zu verkaufen. Ideal für Quereinsteiger.

Interessenten melden sich bitte unter:
 ZS1922229 an SZ.

liche Situation der Mutter nach der Geburt des ersten Kindes stelle für sich genommen noch keinen außerordentlichen Kündigungsgrund eines Fitnessvertrages dar.

Das AG München hält in seinem Urteil vom 09.06.2010, Az. 251 C 26718/09 die Kündigung im Falle einer Schwangerschaft unter bestimmten Umständen für möglich. Im konkreten Fall litt die Kundin unter überdurchschnittlicher Schwangerschaftsübelkeit und es bestand konkrete Sorge wegen einer möglichen Frühgeburt. Das Gericht stellte darauf ab, ob es der Schwangeren subjektiv zumutbar war, am Vertrag festzuhalten. Entscheidend sei dabei, ob es die Kundin z. B. als psychisch oder physisch belastend empfindet, weiterhin sportlich aktiv zu sein. Unerheblich sei dabei, ob sie aus medizinischer Sicht weiterhin Sport hätte treiben dürfen.

Anders das AG Tettanng (Urteil vom 06.06.1986, Az. 3 C 393/86): Eine Schwangerschaft sei kein gültiger Grund für eine fristlose Kündigung, da es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handele. Ein Kündigungsrecht komme allenfalls dann zur Anwendung, wenn eine Dauererkrankung oder sonstige vergleichbare Fälle vorliegen, in denen die Vornahme der angebotenen Leistungen auf Dauer nicht mehr möglich ist. Der Schwangeren stehe bei einer gesundheitlichen Gefährdung allenfalls ein Recht zur Ruhendstellung des Vertrages zu.

Nach einer Entscheidung des LG Koblenz, Urteil vom 19.12.2013, Az. 3 O 205/13 habe die Schwangere ein Recht zur Kündigung. Eine werdende Mutter habe nach Art. 6 Abs. 4 GG Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft. Diesem Schutzzweck werde eine bloße Aussetzung des Vertrages nicht gerecht. Und schließlich hat das AG Mühlendorf (Urteil vom

12.10.2004, Az. 1 C 832/04) einer im 6. Monat Schwangeren ein fristloses Kündigungsrecht eingeräumt. Denn ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft mache die subjektiv empfundene körperliche Situation eine Nutzung des Sportstudios nicht mehr oder zumindest nur eingeschränkt möglich. Nach Auffassung des Amtsgerichts brauche sich eine Schwangere auch nicht auf eine Aussetzung des Vertrages verweisen zu lassen; die Geburt sei ein in die Lebensgestaltung und Lebensführung erheblich eingreifender persönlicher Umstand, der die Fortführung des Vertrages unzumutbar mache.

So gehen Sie mit Kündigungen wegen Schwangerschaft um

Danach ist in der Rechtsprechung zwar eine gewisse Tendenz zu erkennen, einer Schwangeren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Kündigungsrecht zuzusprechen. Dabei ist aber auch zu beachten, dass vor einer außerordentlichen Kündigung immer die Möglichkeit einer Vertragsanpassung geprüft werden muss. Wenn also außer der Mitteilung der Schwangerschaft keine weiteren Angaben gemacht werden, ist es durchaus geboten, die Kündigung mit dem Hinweis darauf zurückzuweisen, dass die Schwangerschaft für sich allein genommen keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen dürfte. Parallel dazu sollte der Schwangeren eine Ruhezeit angeboten werden.

In der Praxis wird häufig ein Attest vorgelegt, mit dem eine bereits seit Monaten bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird. Vor diesem Hintergrund wird teilweise die Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge verlangt. Ein entsprechender Anspruch besteht rückwirkend aber nicht, da eine Kündigung immer nur Wirkung für die Zukunft ab Kündigungserklärung entfaltet.



Andrea Elbl

Ab sofort verstärkt Juristin Andrea Elbl auf Grund der gestiegenen Mitglieder-Nachfrage nach rechtlichen Einschätzungen die Geschäftsstelle des DSSV in Hamburg. Dabei steht sie drei Tage in der Woche für alle rechtlichen Belange zur Verfügung, die bei Ihrer täglichen Arbeit in Ihrer Fitness-Anlage auftreten.

Lassen Sie sich kostenlos beraten und sichern Sie sich rechtlich einwandfrei ab – ein Anruf oder ein Besuch in der Geschäftsstelle genügt.



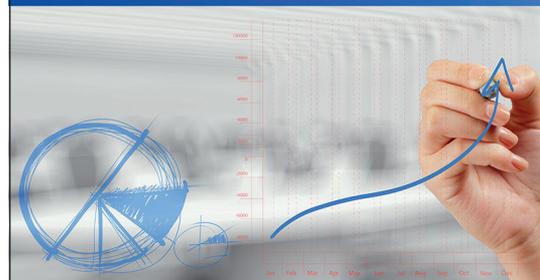
Die Fitness-Sachverständigen

Werner Kündgen

Steuerberater und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger IHK Koblenz für Wirtschaftlichkeitsberechnung für Fitness- und Freizeit-Anlagen

- Unternehmensbewertungen
- Gerichtsgutachten
- Versicherungsgutachten
- Betriebsanalysen
- Bankenreporting
- Jahresabschluss-Analysen / Bilanz-Check
- Bewertung von Mitgliederbeständen

Edith-Stein-Str. 4 | 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Fon +49 (0) 26 41 / 80 04 - 0
Fax +49 (0) 26 41 / 80 04 -15
werner.kuendgen@kuendgen.de
www.kuendgen.de



Günter Noll

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Fitness- und Freizeit-Anlagen der IHK Bonn / Rhein-Sieg

- Unternehmensbewertung für An- und Verkauf
- Gerichtsgutachten
- Existenzgründungsgutachten
- Gerätegutachten
- Marktanalysen
- Betriebsanalysen
- Berechnung von Betriebsunterbrechungen (BU)
- Versicherungsgutachten
- Substanzwertberechnungen

Auf dem Freibogen 3 | 53127 Bonn
Fon +49 (0) 2 28 / 29 87 01
Fax +49 (0) 2 28 / 91 81 170
noll@fitness-sachverstaendiger.de
www.fitness-sachverstaendiger.de